

Tätigkeitsbericht

der

Abschlussprüferaufsichtskommission

für das Jahr

2005

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Aufgaben und Organisation der APAK	3
2. Mitglieder	3
3. Aktivitäten im Berichtszeitraum.....	4
3.1. Allgemein	4
3.2. Arbeitsprogramm 2005.....	5
3.3. Ausfüllung der Aufsichtsfunktion	6
3.3.1. Bestellung und Anerkennung sowie Widerruf	6
3.3.2. Registrierung	6
3.3.3. Qualitätskontrolle	7
3.3.4. Berufsaufsicht.....	8
3.3.5. Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO	9
3.3.6. Prüfung und Eignungsprüfung	10
3.4. Nationale Kontakte und Aktivitäten	10
3.5. Europäische Kontakte und Aktivitäten.....	11
3.6. Internationale Kontakte und Aktivitäten.....	12
4. Feststellungen und Empfehlungen	12
4.1. Allgemeine Feststellungen	12
4.2. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle.....	12
4.3. Empfehlungen	13

1. Aufgaben und Organisation der APAK

Seit dem 1. Januar 2005 führt die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), soweit diese gegenüber Mitgliedern, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen, hoheitlich tätig wird. Die Aufsicht erstreckt sich gemäß § 66a Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung und deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen.

Die APAK überprüft unabhängig und frei von Weisungen, ob die WPK die ihr nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse übertragenen, vorgenannten Aufgaben erfüllt. Hierfür räumt ihr das Gesetz umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte ein. Die WPK ist verpflichtet, der APAK über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge zeitnah und in angemessener Form zu berichten. Die APAK kann Entscheidungen der WPK an diese zurückverweisen und ihr bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung eine Weisung erteilen. In Berufsaufsichtsfällen mit grenzüberschreitender Bedeutung ist sie Ansprechpartner für die im Ausland zuständigen Stellen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die APAK unter anderem auf die Geschäftsstelle der WPK mit ihren derzeit etwa 120 Mitarbeitern zurückgreifen. Daneben unterhält die APAK ein eigenes Sekretariat in Berlin, das der ausschließlichen Unterstützung der APAK dient.

2. Mitglieder

Die im Folgenden benannten sechs Mitglieder der APAK wurden Ende Januar 2005 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ernannt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben waren sie in den letzten fünf Jahren vor ihrer Ernennung keine Mitglieder der WPK und verfügen über entsprechendes Fachwissen aus ihren beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung.

Dr. h.c. Volker Röhrich (Vorsitzender) Richter am Bundesgerichtshof a.D.	Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Stellv. Vorsitzender) Professor für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Universität Ulm
Dr. Siegfried Luther ehemaliger Finanzvorstand und stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Bertelsmann AG	Eva Mayr-Stihl Stellv. Vorsitzende des Beirates der STIHL Holding AG & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrates der STIHL AG
Dr. h.c. Edgar Meister Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbank	Prof. Dr. Christine Windbichler Professorin für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Im Dezember 2005 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie drei weitere Mitglieder der APAK mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ernannt.

Dr. Elke König Finanzvorstand und Mitglied des Vorstandes der Hannover Rückversicherung AG	Manfred Schmidt Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium a.D.
Dr. Claus-Peter Wulff Leitender Oberstaatsanwalt a.D.	

3. Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.1. Allgemein

Aufgrund des durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz vorgesehenen Übergangs der Aufgaben des bisherigen Qualitätskontrollbeirats auf die APAK zum 1. Januar 2005 umfasst dieser Bericht den Zeitraum des gesamten Jahres 2005. Die konstituierende Sitzung der APAK fand am 1. März 2005 im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit statt. Die APAK kam im Jahr 2005 insgesamt zu zehn Sitzungen zusammen.

In der konstituierenden Sitzung wurden Herr Dr. h.c. Volker Röhrich zum Vorsitzenden und Herr Prof. Dr. Kai-Uwe Marten zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Am 11. März 2005 gab sich die APAK ihre Geschäftsordnung. Sie regelt die Grundlagen der Organisation der Kommissionsarbeit sowie den Informationsfluss zwischen WPK und APAK. Die Geschäftsordnung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 28. April 2005 genehmigt.

Entsprechend der Geschäftsordnung wurden zwei entscheidungsbefugte Ausschüsse der APAK für die Aufsichtsbereiche Berufsaufsicht einerseits und Qualitätskontrolle andererseits eingerichtet. Diese beiden Bereiche bildeten den Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der APAK im Berichtszeitraum. Die Ausschüsse haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten der APAK. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind zur Entscheidung der APAK zu unterbreiten.

<u>Ausschuss „Berufsaufsicht“</u>	<u>Ausschuss „Qualitätskontrolle“</u>
Zuständig für Fragen der Bestellung und Anerkennung sowie deren Widerruf, der Registrierung sowie der Berufsaufsicht	Zuständig für Fragen im Zusammenhang mit Fragen des Qualitätskontrollverfahrens
Dr. h.c. Volker Röhrich (Ausschussvorsitzender) Dr. Siegfried Luther Prof. Dr. Christine Windbichler	Prof. Dr. Kai-Uwe Marten (Ausschussvorsitzender) Eva Mayr-Stihl Dr. h.c. Edgar Meister

Die APAK hat von Gesetzes wegen Zugang zu allen für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Informationen. Die zum Informationsfluss entwickelten Kriterien sehen vor, dass die APAK durch Übersendung der Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Protokolle über alle Sitzungen entscheidungsbefugter Gremien der WPK unterrichtet wird. Dies betrifft ebenso den Vorstand und seine Abteilungen, die Kommission für Qualitätskontrolle mit ihren Abteilungen sowie den Beirat und die Wirtschaftsprüferversammlung. Weitergehende Informationen werden bei Bedarf abgerufen.

Die Mitglieder der APAK haben regelmäßig die Möglichkeit genutzt, an Sitzungen von WPK-Gremien teilzunehmen, und sich auf diese Weise ein originäres Bild von der Funktions- und Arbeitsweise der ehrenamtlichen Gremien und der Geschäftsstelle der WPK verschafft.

3.2. Arbeitsprogramm 2005

Am 11. Mai 2005 beschloss die APAK ihr erstes Arbeitsprogramm. Es wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übersandt und ist öffentlich verfügbar¹.

Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hat sich die APAK vor allem mit den bei der WPK existenten Strukturen und eingerichteten Verfahrensweisen in den diversen Aufsichtsbereichen umfassend vertraut gemacht. Erhebliches Gewicht wurde dabei auf die Entwicklung und Erprobung eines Informationssystems gelegt, das eine zeitnahe und angemessene Unterrichtung der APAK über aufsichtsrelevante Vorgänge sicherstellt. Ziel war die Gestaltung eines Informationssystems, das eine schnelle Unterscheidung zwischen Vorgängen, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufsichtsfunktion von wesentlicher Bedeutung sind, und Routineangelegenheiten, die für diese Aufgabe von geringerer Bedeutung sind, ermöglicht.

¹ Das Arbeitsprogramm kann im Internet unter <http://www.apak-aoc.de> heruntergeladen werden.

Daneben bildete die Etablierung einer Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsstellen inner- und außerhalb der Europäischen Union einen Schwerpunkt der Kommissionsaktivitäten. Im Vordergrund standen dabei die Kontaktaufnahme zu ausländischen Aufsichtsstellen, die gegenseitige Präsentation der jeweiligen nationalen Aufsichtssysteme sowie der Meinungsaustausch über die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

3.3. Ausfüllung der Aufsichtsfunktion

3.3.1. Bestellung und Anerkennung sowie Widerruf

Die APAK beaufsichtigt die Bestellung natürlicher Personen zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die Anerkennung von Personenvereinigungen als Berufsgesellschaften sowie den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen.

Dieser Aufsichtsbereich wird innerhalb der WPK durch die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) wahrgenommen. Der VOReg obliegen auch die Entscheidung über Beurlaubungen und die Erteilung verschiedener Ausnahmegenehmigungen sowie die im Zusammenhang mit Registerangelegenheiten stehende Berufsaufsicht. Von praktischer Bedeutung ist hierbei vor allem die Ahndung von Unterbrechungen des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes.

Im Einzelnen überprüfte die APAK im Berichtszeitraum acht mit der Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren verbundene beabsichtigte Belehrungen der VOReg und 26 beabsichtigte geschäftsstellenseitige Belehrungen auf ihre Berechtigung. Letztere erteilt die WPK ohne Einleitung eines förmlichen Berufsaufsichtsverfahrens, falls kurzfristige Versicherungslücken rückwirkend geschlossen werden. Für die APAK bestand keine Notwendigkeit, die Handhabung der überprüften Vorgänge durch die WPK zu beanstanden. Einstellungen von Berufsaufsichtsverfahren ohne Belehrung erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

3.3.2. Registrierung

Die APAK ließ sich anlässlich zweier Sitzungen detailliert über die Funktionsweise und Ablauforganisation des Berufsregisters informieren. Das Berufsregister der WPK ist ein öffentliches Register.

Maßnahmen waren in diesem Bereich nicht angezeigt.

3.3.3. Qualitätskontrolle

Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, waren verpflichtet, sich spätestens bis Ende 2005 erstmals einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Das Jahr 2005 als letztes Jahr eines mehrjährigen Übergangszeitraums war daher durch eine besonders hohe Zahl externer Qualitätskontrollen vor allem bei kleineren und mittelständischen Praxen geprägt. Mit Blick auf die große Zahl und den Umfang der hieraus auch bei der WPK resultierenden Vorgänge im Bereich der Qualitätskontrolle wurde im Berichtsjahr zunächst ein Informationssystem aufgebaut, das die APAK in die Lage versetzt, ihrer Aufsichtsfunktion in wirksamer und effizienter Weise nachzukommen. Vorteilhaft wirkte sich dabei aus, dass vier der sechs APAK-Mitglieder auf Erfahrungen aus einer früheren Tätigkeit im Qualitätskontrollbeirat zurückgreifen konnten, dem bis Ende des Jahres 2004 die kritische Begleitung des Systems der Qualitätskontrolle oblag.

Die APAK hat sich in zwei ihrer Sitzungen von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle über deren Arbeit und das Verfahren der Qualitätskontrolle berichten lassen. Zudem haben Mitglieder der APAK regelmäßig an Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und Sitzungen von entscheidungsbefugten Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilgenommen. Mitglieder der APAK waren außerdem im Rahmen von Schlussbesprechungen an 30 Qualitätskontrollen unmittelbar beteiligt.

Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle über die Nichterteilung oder den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen wurden der APAK vor der Bekanntgabe an die Berufsangehörigen regelmäßig vorgelegt.

Über die im Juni 2005 beabsichtigte Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle wurde die APAK vorab informiert. Dabei ging es im Wesentlichen um Anpassungen der Ausschlussgründe der Prüfer für Qualitätskontrolle, das neu eingeführte Vorschlagsverfahren für Prüfer für Qualitätskontrolle, deren Fortbildungspflicht sowie Anforderungen an die Berichterstattung über das Ergebnis der Qualitätskontrolle.

Mit diesen Änderungen wurden auch die Empfehlungen des ehemaligen Qualitätskontrollbeirates aufgegriffen und umgesetzt, teilweise mittelbar als Folgeänderungen aus entsprechenden Anpassungen der WPO.

3.3.4. Berufsaufsicht

Innerhalb der WPK wird die Berufsaufsicht durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ (VOBA) wahrgenommen. Der Vorstandsabteilung obliegt es, bei jedem Verdacht einer Berufspflichtverletzung von Berufsangehörigen zu ermitteln, das Rügeverfahren einzuleiten oder den Vorgang in schwerwiegenden Fällen an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft abzugeben. Der Gesamtvorstand wird regelmäßig über die Entscheidungen der VOBA unterrichtet. Er ist für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Einspruchsverfahren gegen Rügebescheide zuständig.

Die APAK informierte sich zunächst durch einen schriftlichen Bericht der WPK über das dortige Verfahren. Neben einem gesonderten Gespräch der APAK mit den Mitgliedern der VOBA nahmen Vertreter der APAK im Berichtszeitraum an vier VOBA-Sitzungen teil.

Dem Arbeitsprogramm der APAK entsprechend legte die WPK alle aufsichtsrelevanten Vorgänge vor Entscheidungsbekanntgabe vor. Im Jahr 2005 waren darunter 72 Entscheidungen zur Einstellung und 32 mit der Einstellung verbundene Belehrungen. Die VOBA beschloss in 14 Vorgängen die Erteilung einer Rüge, drei davon in Verbindung mit einer Geldbuße. Den Vorgängen lagen überwiegend fachliche Vorwürfe zugrunde wie beispielsweise die fehlende Beanstandung wesentlicher Fehler der Rechnungslegung im Rahmen der Abschlussprüfung oder Verstöße gegen Unabhängigkeitsregelungen. Darüber hinaus wurden aber auch Verstöße gegen allgemeine Regeln der Berufsausübung aufgegriffen, wie unter anderem die Pflicht zur Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung. Die vorgelegten Unterlagen und die Teilnahme an Sitzungen der VOBA ermöglichten es der APAK, sich ein detailliertes Bild sowohl vom System der Berufsaufsicht durch die WPK als auch von den entschiedenen Einzelfällen zu machen. Die APAK sah in keinem der vorgelegten Fälle die Notwendigkeit, die Vorgänge aus aufsichtsrechtlicher Sicht aufzugreifen.

In drei Fällen wandten sich Dritte mit Beschwerden direkt an die APAK. Die Beschwerdeführer sahen in diesen Fällen ihre Beschwerden über Wirtschaftsprüfer durch die WPK nicht hinreichend behandelt. Eine Beschwerde leitete das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an die APAK weiter. Auch in diesem Fall war die beschwerdeführende Seite mit der Entscheidung der WPK nicht einverstanden. Eine anonyme, weitere Beschwerde, die bei der APAK einging, wurde einvernehmlich von APAK und WPK unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht aufgegriffen.

Die APAK untersuchte in sämtlichen Fällen, ob und wie diese Vorgänge bei der WPK behandelt wurden. Die APAK stellte fest, dass die WPK in den ihr bekannten Fällen bereits ein Aufsichtsverfahren eingeleitet und Ermittlungen durchgeführt hatte. Sie hat Hinweise zur Bearbeitung und zu Entscheidungen gegeben. Im Ergebnis hat sie gegen die von der WPK vorgelegten Entscheidungen keine Einwände erhoben. Die Beschwerdeführer wurden von der APAK informiert.

3.3.5. Annahme von Berufsgrundsätzen und Novellierung der WPO

Die WPK ist befugt, eine Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung WP/vBP) zu erlassen und zu ändern. Dabei ist vorab die Stellungnahme der APAK einzuholen. Erlass und Änderung bedürfen abschließend der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Im Berichtszeitraum wurde die Berufssatzung zweimal geändert. Dabei hat sich die APAK jeweils über die vorgenommenen Änderungen informiert und Anregungen und Hinweise gegeben.

Bei der am 16. Juni 2005 beschlossenen und am 2. September 2005 in Kraft getretenen 4. Änderung der Berufssatzung WP/vBP, mit der die Unabhängigkeitsregelungen grundsätzlich überarbeitet und neu strukturiert wurden, hat die APAK insbesondere Hinweise zum Erläuterungstext des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Berufssatzung WP/vBP neue Fassung (n.F.) gegeben. Diese bezogen sich darauf, dass bei der geplanten Neufassung der Eindruck entstehe, die mögliche Besorgnis der Befangenheit bei offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- und Gewährleistungsfragen werde im Erläuterungstext wieder relativiert. Darüber hinaus regte die APAK unter anderem zwei inhaltliche Änderungen in den Satzungstexten zu § 22 Abs. 1 Nr. 6 Berufssatzung WP/vBP n.F. und § 23a Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP n.F. an. Vorstand und Beirat der WPK haben die Änderungsvorschläge der APAK jeweils aufgegriffen.

Bezüglich der am 23. November 2005 beschlossenen und am 1. März 2006 in Kraft getretenen 5. Änderung der Berufssatzung WP/vBP, bei der neben der Begrenzung der Siegelführungspflicht auf den Vorbehaltsbereich der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in § 18 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP insbesondere die Neufassung des § 24d Berufssatzung WP/vBP hervorzuheben war, gab die APAK Anregungen zu den Erläuterungstexten von § 23 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP n.F. (Einfügung eines Abschlusssatzes) und § 24d Abs. 2 n.F. Berufssatzung WP/vBP (Klarstellung, dass auftragsbezogene Qualitätssicherung und Berichtskritik nicht von derselben Person durchgeführt werden müssen). Diese Vorschläge wurden ebenfalls von den Gremien der WPK aufgegriffen.

Die APAK hat ferner die Vorbereitungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für eine weitere Novellierung der WPO intensiv begleitet. Die so genannte 7. WPO-Novelle verfolgt vor allem eine weitere Stärkung der Berufsaufsicht und die Etablierung der Rechtsgrundlagen für eine internationale Kooperation der APAK in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. In Gesprächen und Stellungnahmen hat die APAK ihre Vorstellungen zu den sie besonders betreffenden Bereichen deutlich gemacht. Die APAK hat zum 3. Arbeitsentwurf² der

² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 3. März 2006 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) veröffentlicht, vgl. <http://www.WPO-Novelle.de>.

Novelle Stellung genommen und sich dabei insbesondere mit den geplanten nicht-anlassbezogenen Sonderuntersuchungen (§ 62b WPO-E) beschäftigt.

Die APAK unterstützt die Gesetzesinitiative ausdrücklich. Wesentliche Reformelemente, wie die Einführung nicht-anlassbezogener Sonderuntersuchungen auch auf Initiative der APAK sind eine wichtige Ergänzung des bestehenden Systems und würden zur weiteren Anerkennung des deutschen Aufsichtssystems im internationalen Kontext beitragen. Daneben würden auch weitere Vorgaben aus der modernisierten 8. EU-Gesellschaftsrichtlinie umgesetzt werden. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die erweiterten Möglichkeiten der APAK zur internationalen Kooperation mit Prüferaufsichten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaaten, wie z.B. dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). Die internationale Kooperationsmöglichkeit stärkt das Vertrauen ausländischer Stellen in die öffentliche Prüferaufsicht in Deutschland.

3.3.6. Prüfung und Eignungsprüfung

Aufsichtsmaßnahmen in dem Bereich Prüfung und Eignungsprüfung sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. In diesem Bereich sind die jeweils mehrheitlich mit Nicht-Mitgliedern der WPK besetzte Prüfungskommission, die Aufgabenkommission und die Widerspruchskommission tätig, deren Mitglieder in ihrer Tätigkeit unabhängig sind. Die Kommissionen werden durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK unterstützt, eine selbstständige und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebundene Verwaltungseinheit bei der WPK. Bescheide, die im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren erlassen worden sind, werden im Widerspruchsverfahren von der Widerspruchskommission auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft.

Bei dieser Sachlage ist nicht eindeutig, inwieweit daneben auch der APAK Zuständigkeiten zugewiesen sind. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.

3.4. Nationale Kontakte und Aktivitäten

Die APAK hat im Berichtszeitraum den Kontakt zu anderen nationalen Institutionen aufgenommen, die Berührungspunkte zur Aufsichtstätigkeit der APAK aufweisen.

Unter anderem wurde ein erstes Gespräch mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) geführt. Die DPR ist zur Untersuchung von Unternehmensabschlüssen befugt, um die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften zu prüfen. Sie hat der WPK Tatsachen anzuzeigen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer eines Unternehmens schließen lassen. Im Berichtszeitraum wurde auf dieser Grundlage ein Vorgang mitgeteilt, der von der WPK und damit unter der öffentlichen Aufsicht der APAK aufgegriffen wurde (vgl. 3.3.4.).

APAK und DPR haben einen regelmäßigen Austausch vereinbart. Auf diese Weise kann die Arbeit der öffentlichen Aufsicht über Rechnungsleger einerseits und der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer andererseits vernetzt werden.

Die APAK hat auch den Kontakt zum Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) aufgenommen. Das IDW ist als Entwickler fachlicher Verlautbarungen und Standards zur Abschlussprüfung insoweit für die Aufsichtsfunktion der APAK von Bedeutung, als z.B. im Rahmen der Berufsaufsicht oder Qualitätskontrolle auch die Beachtung der IDW-Verlautbarungen als allgemein anerkannte Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung überwacht wird. Auch mit dem IDW wurde ein regelmäßiger Austausch vereinbart. Ferner hat die APAK das Angebot des IDW angenommen, ab dem Jahr 2006 der APAK im Hauptfachausschuss des IDW einen dauerhaften Gaststatus einzuräumen.

3.5. Europäische Kontakte und Aktivitäten

Die modernisierte 8. EU-Gesellschaftsrichtlinie („Abschlussprüferrichtlinie“) sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsstellen der EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission vor. Sie wird voraussichtlich im Frühjahr 2006 in Kraft treten.

Bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Richtlinie hat die Europäische Kommission den Kontakt zur APAK aufgenommen. Diese hat an mehreren Sitzungen in Brüssel teilgenommen, um Fragen der innereuropäischen und internationalen Kooperation der Aufsichtsstellen zu erörtern. In diesem Kontext steht auch die Ende 2005 erfolgte Etablierung der European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGAOB), einem beratenden Gremium der Europäischen Kommission, dem als Mitglieder Vertreter der für die Abschlussprüferaufsicht zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten angehören. Für die APAK ist Herr Dr. h.c. Volker Röhrich in der EGAOB vertreten; sein Stellvertreter dort ist Herr Prof. Dr. Kai-Uwe Marten.

Die APAK hat über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission hinaus auch bilaterale Beziehungen zu Prüferaufsichten in der EU aufgenommen. Bei Treffen mit der britischen, französischen und niederländischen Prüferaufsicht konnte über ein gegenseitiges Kennenlernen hinaus der Grundstein für eine zukünftige Zusammenarbeit gelegt werden. Die Aufnahme weiterer bilateraler Gespräche ist für das Jahr 2006 geplant.

3.6. Internationale Kontakte und Aktivitäten

Die Förderung der Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in einem globalisierten Kapitalmarkt hat sich ein internationaler Runder Tisch der Prüferaufsichten zur Aufgabe gemacht.

An den bisher zwei Sitzungen dieses Gremiums im März 2005 in Washington sowie im Oktober 2005 in London hat die APAK teilgenommen. In der Oktobersitzung wurde unter anderem beschlossen, die Vor- und Nachteile der Einrichtung eines ständigen internationalen Forums der Prüferaufsichten näher zu prüfen.

Daneben hat die APAK einen unmittelbaren Kontakt zur US-amerikanischen Prüferaufsicht, dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), aufgebaut. Erste Gespräche ergaben sich hier am Rande gemeinsamer internationaler Veranstaltungen. Es sollen Möglichkeiten der Kooperation beraten werden.

4. Feststellungen und Empfehlungen

4.1. Allgemeine Feststellungen

Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hat die APAK zusammen mit der WPK die organisatorische Grundlage für eine effektive und effiziente Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die APAK gelegt. Im Rahmen der von ihr vorgegebenen Kriterien wird die APAK regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Tätigkeit aller relevanten WPK-Gremien informiert.

Die APAK hat nach dem Gesetz die Aufgabe, die WPK zu beaufsichtigen, ob diese ihre Aufgaben in den eingangs genannten Bereichen geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Auch wenn das erste Jahr ihrer Tätigkeit noch stark von einer Phase der Einarbeitung geprägt war, so kann doch bereits festgestellt werden, dass innerhalb der WPK in den einzelnen Aufsichtsbereichen aufgrund der langjährigen Tätigkeit und Erfahrung gut entwickelte Strukturen und Abläufe eingerichtet sind. Auch bestand in den der APAK im Rahmen ihrer Letztentscheidungsbefugnis unterstehenden Bereichen keine Veranlassung, Vorgänge an die WPK zurückzuverweisen oder der WPK Weisungen zu Vorgängen zu erteilen.

4.2. Stellungnahme zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle

§ 57f Abs. 2 Nr. 1 WPO sieht eine Stellungnahme der APAK zur Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle vor.

Die APAK kann hier auf die Erfahrungen von vier ihrer Mitglieder aus einer früheren Tätigkeit im Qualitätskontrollbeirat bei der WPK zurückgreifen und an frühere Feststellungen aus den Jahresberichten des Qualitätskontrollbeirates anknüpfen.

Aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Durchsicht der entsprechenden Sitzungsunterlagen ist der Eindruck des Qualitätskontrollbeirates aus seinen Berichten zu bestätigen, dass die WPK, insbesondere die Kommission für Qualitätskontrolle als zuständiges Organ, die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

Trotz der im Jahr 2005 wie erwartet hohen Zahl an Qualitätskontrollberichten, insbesondere zum Jahreswechsel 2005/2006 mit Auslaufen der gesetzlichen Übergangsfristen, konnte eine gleich bleibend hohe Qualität bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte gewährleistet werden.

Aufbauend auf der Erfahrung der ehemaligen Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates, die der APAK angehören, sowie der aktuellen Beobachtung und Begleitung des Verfahrens einschließlich von Einzelvorgängen kommt die APAK insgesamt zu dem Ergebnis, dass das System der Qualitätskontrolle in seiner Ausgestaltung angemessen und im Grundsatz wirksam ist (siehe aber auch Empfehlungen zur Fortentwicklung in 4.3.).

4.3. Empfehlungen

(a) Verfahren der Prüferauswahl im Rahmen der Qualitätskontrolle

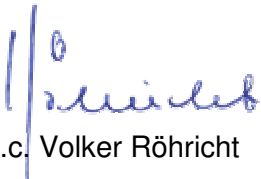
In seinen Berichten für die Jahre 2002 und 2003 hatte der Qualitätskontrollbeirat verschiedene Empfehlungen zur Fortentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle ausgesprochen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetzes einige Empfehlungen aufgegriffen, u.a. auch eine Ergänzung der Prüferauswahl um ein Vorschlagsverfahren zur Objektivierung der Prüferauswahl (§§ 57a Abs. 6, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO).

Die APAK konnte in diesem Zusammenhang beobachten, dass die überwiegende Mehrheit der am Qualitätskontrollverfahren teilnehmenden Praxen im Rahmen der Möglichkeiten des § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO, wonach bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle vor Beauftragung an die WPK mitzuteilen sind, lediglich einen namentlichen Vorschlag unterbreitet. Um angesichts dieser praktischen Handhabung sicherzustellen, dass die Kommission für Qualitätskontrolle an der Prüferauswahl materiell mitwirkt, empfiehlt die APAK dem Gesetzgeber eine Klarstellung dahingehend, dass sich die Mitwirkung der Kommission in der Notwendigkeit einer expliziten Zustimmung oder Ablehnung des vorgeschlagenen Prüfers widerspiegeln muss. Die APAK wird beobachten, welche Kriterien die Kommission für Qualitätskontrolle ihren Entscheidungen über die Zustimmung oder Ablehnung vorgeschlagener Prüfer zugrunde legen wird.

(b) Verlässliche Einordnung von Beanstandungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

Im Rahmen ihrer Teilnahme an einzelnen Qualitätskontrollen fiel der APAK auf, dass es vereinzelt zu praktischen Problemen bei der Einordnung von Beanstandungen kommt. Der vom IDW herausgegebene Prüfungsstandard IDW PS 140 sieht verschiedene Kategorien von Beanstandungen vor. Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen Einzelfeststellungen und geringfügigen Beanstandungen einerseits, die lediglich in Arbeitspapieren des Prüfers für Qualitätskontrolle zu dokumentieren sind, und Mängeln bzw. wesentlichen Mängeln andererseits. Letztere sind im Qualitätskontrollbericht darzustellen, der der WPK vorzulegen ist. Bei Wesentlichkeit müssen sie zur Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils führen. Eine verlässliche und einheitliche Handhabung der Einordnung von Beanstandungen ist sowohl für die geprüfte Praxis als auch – mit Blick auf die Auswertung des Prüfungsurteils – für die WPK von Bedeutung. Hier wäre eine weitere Klarstellung oder weitere Information und Hilfestellung (*Guidance*) für die Prüfer für Qualitätskontrolle wünschenswert. Dies muss nicht zwingend in einer Anpassung des IDW PS 140 erfolgen. Denkbar wären hier ergänzende Publikationen und Schulungsangebote.

Berlin, den 3. April 2006



Dr. h.c. Volker Röhrich

(Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission)